

Manuel Gebauer  
Große Hintergasse 2  
37345 Sonnenstein  
manuel@myops.de

## Gutachterliche Äußerung

# **Einwände zum laufenden Verfahren UVP Windenergieprojekt Rollshausen**

Dr. Manuel Gebauer

Stand 3. Februar 2022

im Auftrag für:

Gemeinde Wollershausen  
Siedlungsstraße 4  
37434 Wollershausen

Silkerode, 3. Februar 2022

M. Gebauer

## **Zusammenfassung**

Im UVP-Verfahren Windenergieprojekt Rollshausen hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG die am 7. Juni 2019 ausgelegten Antragsunterlagen nachträglich ergänzt. Die Ergänzung besteht in einer Maßnahmenbeschreibung, nach der ein Abstellen der geplanten Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten das Töten von Rotmilanen vermeiden soll.

Nicht ausreichend belegt wurde in der Ergänzung, ob diese Maßnahme geeignet ist, die Tötung von Rotmilanen zu vermeiden. Tatsächlich ist trotz der Ergänzung davon auszugehen, dass beim Betrieb der geplanten Anlagen der Tatbestand der Tötung von Rotmilanen und Fledermäusen weiterhin eintreten wird.

Der als Nahrungsgast vorkommende Schwarzmilan wurde bisher in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

Darüberhinaus fehlt in den Antragsunterlagen die Vorprüfung zur erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets Unteres Eichsfeld. Aufgrund der Nähe der geplanten Anlagen zu diesem Schutzgebiet ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die entscheidungserhebliche Ergänzung zur Planung wurde bisher nicht den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme mitgeteilt. Die Erörterung der bis zum 8. August 2019 bereits eingereichten Stellungnahmen wurde abgesagt. Dies wird zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führen, wenn eine Genehmigung erteilt wird.

Das Vorhaben ist auf Grund des deutschen und europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2 „Gesamtmaßnahmenkonzept Rotmilan“</b>	<b>3</b>
<b>3 Tötungsrisiko Schwarzmilan</b>	<b>5</b>
<b>4 Tötungsrisiko Fledermäuse</b>	<b>6</b>
<b>5 Beeinträchtigung Vogelschutzgebiet</b>	<b>6</b>
<b>6 Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>7 Literatur</b>	<b>9</b>

### **1 Anlass**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz UKA genannt) hatte mit Schreiben vom 20. Juli 2018 die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen auf Gemarkungen der Gemeinden Gieboldehausen und Rollshausen beim Landkreis Göttingen beantragt.

Für die Beteiligung der Gemeinde Wollershausen als Träger öffentlicher Belange im UVP-Verfahren hatte ich ein Gutachten erarbeitet (Gebauer, 2019). Die Stellungnahme wurde fristgemäß eingereicht. Eine Erörterung hat bisher nicht stattgefunden.

In Folge der Stellungnahmen legte die UKA nach Ablauf der Einwendungsfrist ein „Gesamtmaßnahmenkonzept Rotmilan“ mit Stand vom 10. Juli 2021 vor.

Mit Bekanntmachung vom 4. November 2021 teilt der Landkreis Göttingen mit, dass der vorgesehene Erörterungstermin ersatzlos gestrichen wird und dass Unterlagen zu der Planänderung durch die UKA statt dessen nach Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

### **2 „Gesamtmaßnahmenkonzept Rotmilan“**

Die von der UKA eingereichte Planänderung, das sogenannte „Gesamtmaßnahmenkonzept Rotmilan“ (im Folgenden GMK-Rm), ist kein Fachgutachten. Es ist vielmehr eine Gesprächsnotiz über ein Verhandlungsergebnis. Es fehlt eine ausreichende Begründung, warum die verhandelte Maßnahme wirksam sein sollte. Die Maßnahme

ist nicht einmal in einer Weise ausreichend beschrieben, mit der sie Teil der Auflagen in einer Genehmigung werden könnte. Insofern diese Maßnahme einen Straftatbestand vermeiden soll, der mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), halte ich dieses Vorgehen für grob fahrlässig.

Im GMK-Rm behaupten die Gutachter von UKA, dass ihre gutachterliche Feststellung der durch das Vorhaben auftretenden Verletzung des Tötungsverbots sowie die nachträglich eingereichte Vermeidungsmaßnahme auf „im Verfahren neu hinzugetretenen Erkenntnissen“ beruhe (S. 3-4). Das ist falsch. Die einzige Erkenntnis, die laut der einzusehenden Unterlagen dazukam, ist die Auskunft der UNB, dass die Aktivität von Rotmilanen im Plangebiet in den Jahren nach der letzten durch die UKA veranlassten Erfassung von 2018 noch zunahm. Aber bereits mit den Daten aus den von der UKA veranlassten Erfassungen von 2016 und 2018 war vollständig deutlich, dass das geplante Vorhaben zu einem Tatbestand der Tötung führen wird, für den aufgrund der Gesamtsituation keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bestehen (Gebauer 2019).

Als Grund für die Wirksamkeit der nachgereichten Vermeidungsmaßnahme nennt das GMK-Rm die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (S. 5) sowie die angebliche Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem Beschluß der LAG VSW vom 1. Januar 2017 (LAG VSW, 2017).<sup>1</sup>

Weitere Begründungen werden nicht gegeben. Ein Prognose über die Effektivität der Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Tötens von Rotmilanen fehlt.

Die nachgereichte Maßnahme deckt die Jahreszeit vom 1. März bis 31. Oktober ab. Nicht berücksichtigt wird die Aktivität von Rotmilanen in der Jahreszeit von 1. November bis 29. Februar. Dieser Zeitraum ist aber relevant.

Rotmilane treffen auch bereits im Februar im Brutgebiet ein und suchen Horste auf. Balzflüge beginnen sofort nach der Ankunft (Südbeck u. a., 2005, S. 242). Die Balz besteht unter anderem in ausschweifenden Girlandenflügen im größeren Umkreis des Horstes, wobei die Gefahr der Kollision mit Windenergieanlagen gegeben ist.

---

<sup>1</sup>Abweichend vom Beschluß der LAG VSW differenziert das GMK-Rm Acker- und Grünlandflächen. Bei Grünlandflächen soll demnach ohne Begründung nur an den zwei Folgetagen, die auf eine Mahd folgen, abgestellt werden. Der Beschluss der LAG VSW sieht dagegen drei Tage vor. Ebenso ist die durch die UKA vorgesehene Einschränkung der Abschaltung auf niedrige Windgeschwindigkeiten und trockenes Wetter nicht Teil des Beschlusses der LAG VSW. Eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s (Schwelle im GMK-Rm) entspricht etwa 3 auf der Beaufortskala. Bei dieser Windgeschwindigkeit habe ich regelmäßig immer wieder Flugbewegungen von Rotmilanen beobachtet. Erst ab etwa 20 m/s ist zuverlässig kaum Flugaktivität vorhanden. Auch bei leichtem Regen (Schwelle im GMK-Rm 2.5 mm/h) gibt es noch Flugaktivität. Erst ab einem mittelstarken Regenschauer von 5 mm/h ist zuverlässig kaum Flugaktivität vorhanden. Die Schwellen sind im GMK-Rm zu niedrig angesetzt. Es fehlt zudem die Angabe, über welche Dauer die Niederschlagsintensität ermittelt wird. Eine durchschnittliche Intensität von 5 mm/s über einen Tag zum Beispiel kann auch mehrere Stunden völlig ohne Regen haben.

In Zusammenhang mit der Klimaerwärmung hat sich die Phänologie des Rotmilans verschoben und wird sich in Zukunft weiter verschieben. Bereits in der Ausgabe des *Kompendiums der Vögel Mitteleuropa* von 2005 (Bauer u. a.) wird auf die Verschiebung hingewiesen: Auch in Mitteleuropa zunehmend Überwinterer, seit 1950er Jahre auch in Deutschland.

In der Region Untereichsfeld sind von November bis Februar regelmäßig Rotmilane zu beobachten. Sie weichen nur bei starkem Frost oder Schnee aus. In 2021 konnte ich in der Region bis Ende November fast täglich mehrere junge Rotmilane beobachten, die über den Ackerflächen Flugspiele machten. Diese zunehmende Verschiebung der Phänologie kann sehr wahrscheinlich mit Beobachtungsdaten, die beim DDA vorliegen, erhärtet werden. Bei der Bewertung der Vermeidungsmaßnahme ist dann auch die Prognose der zukünftigen Entwicklung der Phänologie des Rotmilans zu berücksichtigen.

Im Plangebiet ist wegen dieser Phänologie, der im Umkreis zahlreich vorhanden Horste, der sehr geeigneten Nahrung in den Flächen im und um das Plangebiet, sowie einer regional ohnehin bereits langen Aufenthaltszeit (GMK-Rm, S. 4) auch von November bis Februar mit Rotmilanen in einer Zahl zu rechnen, für die man ein Kollisionsrisiko nicht schlichtweg verneinen kann. Die durch die UKA beauftragte Erfassung von 2018 erstreckte sich dagegen nur auf den Zeitraum 23. April bis 31. Juli. Die Datenlage ist daher unzureichend, um ein Eintreten des Tatbestands der Tötung zuverlässig auszuschließen.

Die Vorgabe des Leitfadens, dass es für eine Raumnutzungsanalyse ausreicht, die gesamte Brutzeit abzudecken (NMUEK, 2016, S. 220) ist in der Regel geeignet, um eine Entscheidung über das Kollisionsrisiko im Laufe des gesamten Jahres zu treffen. Wenn jedoch bereits bekannt ist, dass in einem Gebiet eine sehr starke Frequentierung durch Rotmilane vorliegt (wie es für das Plangebiet bei Rollshausen der Fall ist), dann ist dieser Erfassungszeitraum nicht ausreichend, um die Wirksamkeit einer Vermeidung durch Abschaltung zu begründen. Das ist eine andere Fragestellung, für die zusätzliche Daten benötigt werden. Wenn das Verfahren unter Einschluss der nachgereichten Vermeidungsmaßnahme fortgesetzt werden soll, dann ist zunächst eine ganzjährige Erfassung erforderlich.

Mit der vorliegenden Planung wird das Eintreten des Tatbestands der Tötung für den Rotmilan nicht ausgeschlossen.

### **3 Tötungsrisiko Schwarzmilan**

Laut LBP (S. 43) wurden Schwarzmilane als Nahrungsgäste beobachtet. Der Schwarzmilan wurde aber nicht in die artenschutzrechtliche Prüfung aufgenommen (siehe Gebauer, 2019, S. 34). Die Bewertung des Kollisionsrisikos für den Schwarzmilan

und ein Begründung, dass hier kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, fehlen in der Planung.

Auch die Vermutung, dass in die Bewertungen der Planungsunterlagen allgemein nur Brutvögel, aber nicht die Nahrungsgäste aufgenommen wurden (Gebauer, S. 31), ist bisher durch die UKA nicht entkräftet worden.

Mit der vorliegenden Planung wird das Eintreten des Tatbestands der Tötung für den Schwarzmilan nicht ausgeschlossen.

## **4 Tötungsrisiko Fledermäuse**

Laut GMK-Rm sind durch die UKA weiterhin sechs Anlagen geplant (S. 2), von denen nur auf Anlage 2 „derzeit“ (also vorläufig?) verzichtet werden soll (S. 5).

Die weiterhin in der Planung stehende Anlage 5 befindet sich aber, wie durch die Kartierung von 2018 dokumentiert, mitten in einem Zentrum hoher bis sehr hoher Aktivität von Fledermäusen. Um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden, müsste die Anlage an 9 Monaten im Jahr vom späten Nachmittag (Abendsegler) bis nach Sonnenaufgang völlig stillgelegt werden. Und man müsste sich sehr sicher sein, dass die Maßnahme zuverlässig wirkt. Es ist daher zu fordern, diesen Standort vollständig aufzugeben (Gebauer, 2019, S. 32).

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an allen Anlagen wird durch die Bewertung in der Fledermauskartierung und dementsprechend auch durch die artenschutzrechtliche Prüfung systematisch unterschätzt. Alle sechs Horchboxen zeigen in mindestens einer Nacht eine hohe Aktivität. Eine Horchbox zeigt sogar einmal eine sehr hohe Aktivität (Gebauer, 2019, S. 29). Zudem ist die Prognose für die Wirksamkeit der geplanten Vermeidung des Tötens von Fledermäusen unzureichend begründet (Gebauer, 2019, S. 33).

Mit der vorliegenden Planung wird das Eintreten des Tatbestands der Tötung für Fledermäuse nicht ausgeschlossen.

## **5 Beeinträchtigung Vogelschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt in naher Nachbarschaft zum EU-Vogelschutzgebiet Unteres Eichsfeld. Der Rotmilan ist ein Schutzziel dieses Natura2000-Gebiets (Standardbogen V19). Der Abstand der Anlage, die am nächsten am Schutzgebiet steht, ist 1,160 m (GMK-Rm, S. 2). Allein schon wegen dieser Nähe kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzziels nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Alle sechs durch die UKA geplanten Anlagen stehen innerhalb des durch die LAG VSW fachlich empfohlenen Abstands zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit WEAsensiblen Arten: 10-fache Anlagenhöhe (LAG VSW, 2015). Die Höhe der durch die UKA geplanten Anlagen ist 240 m (UVP-Bericht, S. 9). Der nötige Mindestabstand ist demnach 2400 m. Am weitesten entfernt vom Schutzgebiet steht mit einer Distanz von ca. 1900 m die Anlage 3 – immer noch deutlich unterhalb des fachlich empfohlenen Mindestabstands.

Die durch die LAG VSW fachlich empfohlenen Abstände wurden aufgrund wissenschaftlicher Studien ermittelt. Die LAG VSW gibt damit gute und nachvollziehbare Gründe für diese fachliche Empfehlung an. Von der LAG VSW ist als Zusammenschluss der *staatlichen* Vogelschutzwarten keinerlei Parteilichkeit zu erwarten. Wenn die staatlichen Vogelschutzwarten in der LAG wissenschaftliche Aussagen machen und darauf gegründete Bewertungen treffen, dann tun sie dies als Teil der Landeserwartungen und im Interesse der Öffentlichkeit.

Dementsprechend entschied auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang des Abstands zu Horsten (Beschluss vom 14. Januar 2020, 9 B 2223/20):

Nach Auffassung des beschließenden Senats sind die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers 2015 daher grundsätzlich weiterhin anzuwenden [...] Dagegen stellt der von der Beklagten zugrunde gelegte Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ vom 29. November 2012 insoweit nicht die aktuell beste wissenschaftliche Erkenntnis dar.

Da der von der LAG VSW fachlich empfohlene Mindestabstand durch die von der UKA geplanten sechs Anlagen deutlich unterschritten wird, muss angenommen werden, dass die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes führen kann. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist immer dann erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich gilt dabei im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz: bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Sollte der Landkreis Göttingen meinen, er könne den fachlich empfohlenen Abstand ignorieren, und auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichten, ohne dabei sehr sorgfältig zu begründen, warum dies im Einzelfall des Windparks bei Rollshausen so sein sollte, dann räume ich dem Landkreis vor Gericht wenig Chancen ein, seine Position dort aufrecht erhalten zu können.

Der Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Planung durch die UKA kann auch nicht durch den Verweis auf die nachgereichte Vermeidungsmaßnahme entgangen werden:

- Der Maßnahme fehlt bisher jegliche Begründung, dass sie hinsichtlich des Tötungsverbots effektiv ist.
- Der strenge Habitatschutz unterliegt einem noch höheren Anspruch an die Prüfung von Beeinträchtigungen als das Artenschutzrecht. Die FFH-Prüfung muss, da hier der Zulassungsbehörde und dem Planungsträger ein fachlicher Beurteilungsspielraum gegeben ist, den besten Stand der Wissenschaft genügen. Dieser beste Stand der Wissenschaft ist auch bereits in der Vorprüfung anzuwenden. Die von der LAG VSW fachlich empfohlenen Abstände entsprechen dem besten Stand der Wissenschaft.
- Es könnten kummulative Wirkungen anderer Projekte bestehen, mit denen zusammen bereits auch geringfügige Beeinträchtigung durch die Planung der UKA zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes führen.
- Nachdem der alte RROP am 21. Dezember 2021 außer Kraft trat, liegen mit dem RROP 2020 sonstige Erfordernisse der Raumordnung vor (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG), die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Für das Gebiet, in dem die UKA sechs Anlagen plant, sagt der RROP 2020: „Es wird empfohlen, die Potenzialfläche vollständig von den weiteren Betrachtungen auszuschließen. Andernfalls wird eine FFH-Prüfung notwendig, da die Fläche teilweise im Prüfbereich des VSG ‘Unteres Eichsfeld’ liegt.“ (Anhang B, Nr. 24, S. 3) Der Landkreis Göttingen tut gut daran, seinen eigenen neuen RROP bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

In der Planung fehlt die FFH-Vorprüfung. Die Vorprüfung wird, wie oben dargelegt, zu dem Schluss kommen, dass eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese muss dann unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen bestehender und geplanter Projekte, welche das Schutzziel Rotmilan ebenfalls beeinträchtigen können, durchgeführt werden.<sup>2</sup>

## 6 Verfahren

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur UVP (Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 6. Juni 2019).

Nach UVPG ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich (§ 18 Abs. 1 UVPG).

Auch die Erörterung der fristgemäß eingereichten Stellungnahmen ist damit zwingend (§ 18 Abs. 1, UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

---

<sup>2</sup>Zum Bestand und der Gefährdung des Rotmilans im Untereichsfeld im Jahr 2009 siehe auch AGO (2009)



Die Planänderung erfordert eine erneute Beteiligung (§ 22 Abs. 1 UVPG). Zwar kann die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung absehen, „wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind“ (§ 22 Abs. 2 UVPG); meines Erachtens ist hier jedoch „andere erhebliche Umweltauswirkungen“ so auszulegen, dass damit alle Umweltauswirkungen gemeint sind, die durch das Vorhaben insgesamt eintreten werden. Es reicht also als Grund für den Verzicht auf eine erneute Beteiligung nicht aus, wenn durch die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen eintreten. Wenn es begründete Zweifel an der Wirksamkeit einer entscheidungserheblichen, ergänzenden Maßnahme gibt, wie es für die Planung der UKA der Fall ist, dann müssen die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit bekommen, dazu im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung nehmen zu können.

Trotz der in der Planänderung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung insgesamt zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das Eintreten dieser Auswirkungen wird durch die von der UKA vorgelegten Gutachten nicht ausgeschlossen. Demnach wäre es rechtswidrig, wenn sich der Landkreis Göttingen im vorliegenden Verfahren auf § 22 Abs. 2 UVPG beriefe.

## 7 Literatur

- [AGO 2009] AGO: *Rotmilan : Flaggschiff mit Schlagseite*.  
<https://ornithologie-goettingen.de/2009/02/27/rotmilan-flaggschiff-mit-schlagseite/>. Version: 2009-02-27
- [Bauer u. a. 2012] BAUER, Hans-Günther (Hrsg.) ; BEZZEL, Einhard (Hrsg.) ; WOLFGANG, Fiedler. (Hrsg.): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden : AULA, 2012. – Sonderausgabe der Aufl. von 2005
- [Gebauer 2019] GEBAUER, Manuel: *Einwände zur UVP Windenergieprojekt Rollshausen*. 2019. – Endfassung 30. Juli 2019
- [LAG VSW 2015] LAG VSW: *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*. In: *Berichte zum Vogelschutz* 51 (2015), Oktober, 15-42.  
[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015\\_abstand.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)
- [LAG VSW 2017] LAG VSW: *Beschluss 2017-1-1 : Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten*.  
<http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>.  
Version: 2017-01-01

[NMUEK 2016] NMUEK: *Leitfaden. Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*. Nds. MBl. Nr. 7/2016, 2016. – Hrsg. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

[Südbeck u. a. 2005] SÜDBECK, Peter (Hrsg.) ; ANDRETTZKE, Hartmut (Hrsg.) ; FISCHER, Stefan (Hrsg.) ; GEDEON, Kai (Hrsg.) ; SCHRÖDER, Karsten (Hrsg.) ; SCHIKORE, Tasso (Hrsg.) ; SUDFELDT, Christoph (Hrsg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell : Mugler, 2005. – Hrsg. im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten